



Reglement Spezialfinanzierung Museen Münsingen

2010

Grundsatz	Art. 1 Für die Museen der Einwohnergemeinde Münsingen besteht eine Spezialfinanzierung (Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998).
Zweck	Art. 2 Die Spezialfinanzierung dient der Betreuung der Sammlungen, den Ausstellungen und den Vermittlungsprojekten der Museen.
Finanzierung	<p>Art. 3 ¹ Die finanziellen Mittel sind unter Berücksichtigung der bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des jährlichen Voranschlages festzulegen, mindestens mit CHF 160'000.00.</p> <p>² Zusätzliche Einnahmen können durch Beiträge, Spenden und weiteren Einnahmen aus Ausstellungen und Projekten generiert werden.</p> <p>³ Differenzen zwischen Voranschlag und Rechnung auf der Funktion 301 werden über die Spezialfinanzierung ausgeglichen.</p> <p>⁴ Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>
Inkrafttreten	Art. 4 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dieses Reglement wurde an der Parlamentssitzung vom 15. Juni 2009 erlassen.

Gemeindeparlament Münsingen

Der Präsident: Die Sekretärin:

Beat Moser

Heidi Ulrich

Auflagebescheinigung

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

3110 Münsingen, 21. Juli 2009

Präsidialabteilung Münsingen

Der Leiter:

Peter Bühler

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung erfolgt mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2009 auf den 1. Januar 2010.

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident: Der Sekretär:

Erich Feller

Peter Bühler